



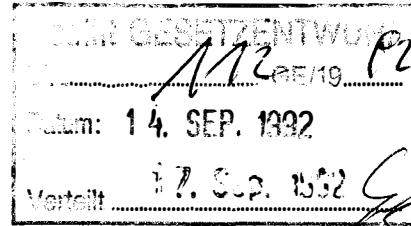
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien



Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 207/92/Bti/AHj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/4203
Fax 502 06/250

Datum
10. 09. 92

Betreff
BG, mit dem die MinisterialsVO, RGBI 10/1853, das
AmtshaftungsG, das FinanzstrafG, das Strafrechtl.
EntschädigungsG, das DatenschutzG, das MedienG,
das KartellG, das StrafvollzugsG und das Bewähr-
ungshilfeG geändert sowie die niederösterreichi-
schen Umland-Bezirksgerichte Wiens niederösterrei-
chischen Gerichtshöfen zugewiesen werden, Ent-
wurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, 25 Kopien ihrer
zu dem oben genannten Entwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um
gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)

- 5 -

Nachrichtlich an: Mit Gutachten vom 17. 4. 1981

alle Landeskammern
alle Bundessektionen

BW

Sp-Abteilung

Wp-Abteilung

Fp-Abteilung

MÖ

Präsidialabteilung (30f)

GS Stummvoll

Freier Wirtschaftsverband

Ring freiheitlicher Wirtschaftstreibender

Präsidium des Nationalrates



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach
195

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
17. 124/309-I 8/92
13. 7. 1992

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
Rp 207/92/Bti/AKj

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 06
Fax 502 06

Datum
03.09.92

Bundesgesetz, mit dem die Ministerialverordnung, Bem. RGBI 10/1853, das AmtshaftungsG, das Finanzstraf-G, das Strafrechtliche EntschädigungsG, das DatenschutzG, das MedienG, das KartellG, das StrafvollzugsG und das BewährungshilfeG geändert sowie die niederösterreichischen Umland- Bezirksgerichte Wiens niederösterreichischen Gerichtshöfen zugewiesen werden, Entwurf des Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeindruckt sich, zu dem oben genannten Gesetzesentwurf folgend Stellung zu nehmen:

A (Art I bis IX)

Zur Frage der Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte und der gleichzeitigen Beseitigung der Sonderzuständigkeiten der derzeitigen Landesgerichte hat die Bundeskammer bereits in ihrem an das do Bundesministerium zu JMZl 17. 102/46-I 8/91 (LG Wien/NordG) erstatteten, angeschlossenen Gutachten vom 17. April 1991, GZ RGp 105/91/Bti, durchaus ablehnend Stellung genommen. Sie weist auf dieses Gutachten erneut nachdrücklich hin, dessen Ausführungen besonders in Abschnitt B und C an Aktualität keineswegs verloren haben. Es verwundert nach wie vor, daß das genannte Gesetzesvorhaben trotz zahlreicher anderer dringlicherer Justizprobleme weiterverfolgt wird.

Legistisch ist bei der in Art I beabsichtigten Neuformulierung des § 5 Abs 2 Ministerialverordnung RGBl 1853/10 zu bemängeln, daß nicht einmal in den Erläuterungen behandelt wird, wieso der Wirkungskreis der neuen Landesgerichte nur "im allgemeinen" gleich sein soll, zumal sich hieran logisch die Frage nach dem "im besonderen" knüpft.

B (Art X)

Ebenso läßt erstaunen, daß der weithin durch die anderen Bundesländer schallende und rational nicht immer zu begründende Ruf "Los von Wien" - so etwa im Bereiche des Mietzinsrechtes und des gesamten Grundverkehrs - nunmehr auch die Gerichtsorganisation erfassen soll, obwohl insoweit von der Loslösung von Wien schon wegen der verfassungsrechtlich garantierten Unabhängigkeit der Gerichte kein echter Souveränitätszuwachs des Bundeslandes Niederösterreich zu erwarten ist. Umso weniger Anlaß ist daher zu sehen, gewachsene und bewährte und von der rechtsuchenden Bevölkerung keineswegs als Belastung empfundene Gerichtsstrukturen zu zerstören.

Unbeschadet dessen ist im Rahmen der sachlichen Zuständigkeit mit Bedauern festzustellen, daß durch die Abkoppelung der Wiener Umland-Bezirksgerichte von den Wiener Gerichtshöfen als Rechtsmittelinstanz, die bekanntlich nach Rechtsgebieten gegliedert sind (Landesgericht für Strafsachen, Jugendgerichtshof, Landesgericht für Zivilrechtssachen, Handelsgericht), die durchaus positiv zu beurteilenden Spezialisierung in der Rechtsprechung ausgeschlossen würde. Auch insofern darf auf das oben erwähnte Gutachten der Bundeskammer vom 17. April 1991 hingewiesen werden.

Hinsichtlich der örtlichen Zuständigkeit, nämlich der Zuordnung des Rechtszuges von den Wiener Umland-Bezirksgerichten auf in Niederösterreich gelegene Gerichtshöfe, wäre zu bedenken, daß, solange nicht die längst geplante Donaubrücke zwischen Korneuburg und Klosterneuburg gebaut ist, die Zureise von der letztgenannten

- 3 -

Stadtgemeinde zum Gerichtshof in Korneuburg mit einem großen Umweg und zudem mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit mehrmaligem Umsteigen verbunden wäre.

Noch weniger verständlich wäre jedoch die Zuweisung der Bezirksgerichte Hainburg, Bruck/Leitha, Schwechat und Groß-Enzersdorf zum Gerichtshof in Korneuburg, der räumlich buchstäblich genau entgegengesetzt jenseits von Wien liegt. Es erschiene da wohl erwägenswert, in der durch den Großflughafen aufgewerteten Stadt Schwechat einen neuen Gerichtshof zu errichten, dem außer diesen Gerichten - bezüglich Groß-Enzersdorf ist mit dem Bau des Donaukraftwerkes Freudenau sicherlich ein weiterer Brückenschlag über die Donau verbunden - auch das Bezirksgericht Mödling zugeteilt werden könnte. Nach dem Österreichischen Amtskalender 1992/93 wäre die Zahl der bei den Bezirksgerichten, die in den Sprengel dieses Gerichtshofes fallen würden, tätigen Richter (13) nur wenig geringer als etwa beim Kreisgericht Ried/Innkreis und dem Landesgericht Eisenstadt (je 15).

Die Bundeskammer übermittelt gleichzeitig 25 Gleichstücke dieses Gutachtens an das Präsidium des Nationalrates.

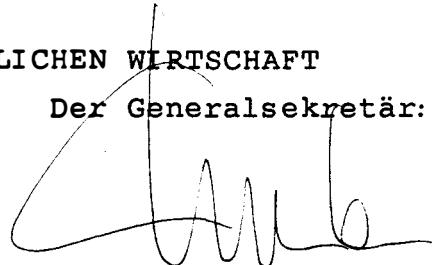
BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:



Leopold Maderthaner

Der Generalsekretär:



Dr. Günter Stummvoll



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien · Postfach 195

Bundesministerium für Justiz

Postfach 63
1016 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom
JMZI 17.102/46-I 8/91
12. März 1991

Unsere Zahl/Sachbearbeiter
RGp 105/91/BT1/CB

Bitte Durchwahl beachten
Tel. 501 05/ 4203
Fax 502 06/ 259

17.04.91

^{Betreff}
Bundesgesetz, mit dem das Landesgericht Wien-Nord
errichtet wird (LG Wien-Nord-G), Entwurf des
Bundesministeriums für Justiz

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beeht sich, zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Landesgericht Wien-Nord errichtet wird (LG Wien-Nord-G), sowie die Ministerialverordnung RGBI Nr 10/1853, das Amtshaftungsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz, das Datenschutzgesetz, das Mediengesetz, das Bezirksgerichts-Organisationsgesetz für Wien und das Jugendgerichtsgesetz 1988 geändert werden, folgend Stellung zu nehmen:

So erfreulich es an sich ist, wenn sich das do Bundesministerium der Aufgabe der längst anstehenden, ja geradezu dringlichen Neuorganisation der österreichischen Gerichtsbarkeit wieder nähert, so unbefriedigend ist der vorliegende Entwurf, der schon aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden muß.

A (Art I, VIII und IX)

Dies gilt schon für die in letzter Zeit immer mehr hervortretende Tendenz, im städtischen Wiener Bereich unter Abkehr von der Spe-

- 2 -

zialisierung sogenannte "Vollgerichte" zu schaffen, wie dies auf Bezirksgerichtlicher Ebene bereits in Hernals und Döbling geschehen ist.

Die enorme Fruchtbarkeit des Justizgesetzgebers zusammen mit der immer differenzierteren Rechtsprechung macht die Rechtsanwendung laufend komplizierter und damit schwieriger. Dem kann - wie auf anderen Wissensgebieten mit gleicher Entwicklung - nur durch Spezialisierung im Rahmen der sachlichen Gerichtszuständigkeit beigekommen werden, wie dies seit jeher nicht nur in Wien sondern auch in Graz der Fall ist.

Wenn die Wiener Spezialgerichtshöfe - vor allem das Landesgericht für Zivilrechtssachen und das für Strafsachen - zu einer nurmehr schwer administrierbaren Größe angewachsen sind, so erschien es viel sinnvoller, diese Gerichte in sich unter Wahrung der Sonderkompetenz zu teilen.

Das Argument der räumlichen Bürgernähe tritt wohl demgegenüber angesichts der in Wien vor allem durch den U-Bahnbau und die Verbesserungen des Schnellbahnnetzes ständig günstigeren Verkehrsverhältnisse entschieden zurück.

Hingegen haben sich schon jetzt bei den obengenannten neu begründeten kleineren Vollbezirksgerichtseinheiten in Wien besonders dort, wo die Sprengelgrenzen mitten durch dicht bevölkertes Gebiet - etwa in einer Straßenmitte - laufen, vor allem im Exekutionsvollzug Mißstände dahin gezeigt, daß zum Beispiel Verpflichtete ihr Kraftfahrzeug auf der ihrer Wohn- bzw Geschäftsadresse gegenüberliegenden, zu einem anderen Bezirksgerichtsprengel gehörenden Straßenseite abstellen, um die Fahrnisexekution zu vereiteln, während dies bei der bisherigen, allgemeinen Zuständigkeit des Exekutionsgerichtes Wien wirkungslos gewesen wäre.

All dies gilt auch für die beabsichtigte Gründung eines Vollgerichtshofes Wien-Nord; was hiezu, wie die Erläuterungen Seite 3 vermeinen, der Sitz internationaler Organisationen in Donaustadt beitragen soll bzw wer hiebei wen aufwertet, bleibt dunkel.

Eine bedauerliche legistische Unterlassung des Entwurfes ist es übrigens, nicht darüber zu befinden, wohin sodann der Rechtszug vom Bezirksgericht Groß-Enzersdorf gehen soll, vielleicht über den Sprengel des neuen Vollgerichtshofes hinweg weiterhin zu den Wiener Spezialgerichtshöfen? Ungelöst bleibt auch die groteske Situation, daß die Gemeinde Gerasdorf bei Wien - nördlich von Floridsdorf und Donaustadt - zum Sprengel des Bezirksgerichtes Klosterneuburg gehört, wohin mindestens zwei andere Bezirksgerichtsprengel durchquert werden müssen.

B (Art III bis VII)

Was die Aufteilung der derzeit den Landesgerichten vorbehaltenen Sonderzuständigkeiten (Amtshaftung, Finanzstrafsachen, Strafrechtliche Entschädigung, Datenschutz, Medienrecht) auf sämtliche Gerichtshöfe erster Instanz anlangt, so kann - ausgehend von der derzeitigen Gerichtsorganisation - das oben Gesagte über die Vorteile der Spezialisierung in komplizierten Rechtsmaterien nur wiederholt werden.

C (Art II)

Wenn man die wahren Nöte kennt, an denen unsere Gerichtsorganisation aus rein historischen, wirtschaftlich und verkehrstechnisch längst nicht mehr aktuellen Umständen leidet, erscheint die bloß formale Umbenennung der Kreisgerichte in Landesgerichte denkbarst dürftig - ja man ist versucht, an den in der Justiz so gängigen Ausdruck "Etikettenschwindel" zu denken.

Nachdem das verdienstvolle Vorhaben von Herrn Bundesminister Univ.-Prof. Dr. Hans Klecatsky, am Sitz der Bezirkshauptmannschaften echte "Bezirksgerichte" als generelle erste Instanz einzurichten und die Landesgerichte zu reinen Rechtsmittelgerichten zweiter Instanz für ein gesamtes Bundesland zu machen, an einer Flut lokalpolitischer Interventionen gescheitert war, hat der Altmeister des österreichischen Zivilprozeßrechts Univ.-Prof. DDr. Hans W. Fasching am österreichischen Juristentag 1988 in seinem Gutachten "verfassungskonforme Gerichtsorganisation" dieselben Ideen ohne erheblichen Widerspruch vertreten (Fasching äußert sich hierin auch höchst beherzigenswert über die Berechtigung der Spezialgerichtbarkeit).

Auch der nunmehrige Herr Bundesminister für Justiz hat in einer parlamentarischen Anfragebeantwortung vom 27. März 1991, II-1365 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode, sichtlich Unbehagen über die bezirksgerichtliche Organisation zum Ausdruck gebracht und Abhilfe versprochen.

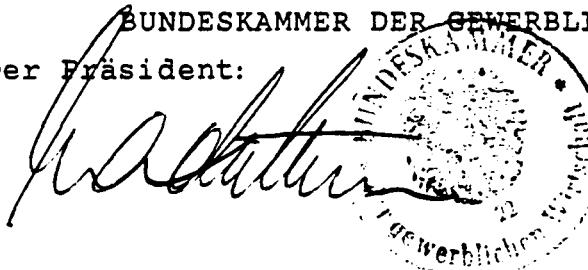
Tatsächlich ist durch die Umstellung des Grundbuches auf elektronische Datenverarbeitung eines der Hauptargumente für die Zwergebezirksgerichte entfallen; zudem müssen heutzutage die Rechtsunterworfenen mindestens ebenso oft die zuständige Bezirkshauptmannschaft etwa in Kraftfahrzeug-, Paß- oder Gewerbeangelegenheiten aufsuchen wie das Bezirksgericht, ohne daß die mitunter größere räumliche Entfernung der Bezirkshauptmannschaft als Belastung empfunden würde. Die Bundeskammer hält es so nach wie vor für sinnvoll, eine straffende Umgestaltung der Gerichtsorganisation im Sinne von Klecatsky und Fasching anzustreben.

Wenn man aber unbedingt glaubt, es heute bei der bloßen Umbenennung von Gerichtskategorien bewenden lassen zu müssen, so wäre folgendes angezeigt:

- 5 -

1. Die Bezeichnung "Bezirksgerichte" sollte auf die Gerichte dieses Typus am Sitz der Bezirkshauptmannschaften (auch wenn sich der Sitz in einer Stadt mit eigenem Statut befindet) beschränkt werden, während die anderen derzeitigen Bezirksgerichte im Sprengel derselben Bezirkshauptmannschaft als Außenstelle des dortigen Bezirksgerichtes zu bezeichnen wären, und zwar unter Führung eines "Außenstellenleiters" (zB "Bezirksgericht Krems an der Donau, Außenstelle Gföhl", "Bezirksgericht Hallein, Außenstelle Abtenau"). Hierdurch würde sich augenblicklich faktisch nichts ändern, aber es wäre dies eine klare Weichenstellung.
2. Statt allen Kreisgerichten den irreführenden Titel "Landesgericht" zu verleihen erschiene es sinnvoller, die Bezeichnung aller Landes- und Kreisgerichte auf "Gerichtshof" zu vereinheitlichen (zB Gerichtshof Salzburg, Gerichtshof Steyr, Strafgerichtshof Graz, Handelsgerichtshof Wien usw).

Die Bundeskammer übermittelt unter einem 25 Gleichstücke dieses Gutachtens dem Präsidium des Nationalrates.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Der Präsident:  Der Generalsekretär: 